

Die Überwachung des Lebensmittelverkehrs.

Errichtung von Preisprüfungsstellen.

(Amtliche Meldung.)

Berlin, den 25. September.

Die heute vom Bundesrat erlassene Verordnung bezweckt, den Gemeinden, Kommunalverbänden und Landeszentralbehörden erweiterte Befugnisse zur Regelung der Preishöhe von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in die Hand zu geben. Zur Schaffung der Unterlagen für die Preisregelung und Unterstützung der zuständigen Stellen bei Überwachung des Lebensmittelverkehrs sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner verpflichtet, andere Gemeinden und Kommunalverbände sind berechtigt, Preisprüfungsstellen zu errichten.

Die Mitglieder dieser Stellen sind zur einen Hälfte aus dem Kreise der Warenerzeuger, Großhändler und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten sachverständigen Verbrauchern vom Gemeindevorstand zu berufen. Bestehende Einrichtungen der Art können bei entsprechender Ausgestaltung die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen. Um auf der Grundlage der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise zu ermitteln, ist weitgehende Auskunftspflicht und insbesondere auch die Möglichkeit der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen geschaffen. Die Errichtung von Prüfungsstellen für größere Bezirke bleibt der Landeszentrale überlassen.

Für das Reichsgebiet wird eine Preisprüfungsstelle in Berlin errichtet, der insbesondere die Aufgabe obliegt, den Reichskanzler in allem die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln betreffenden Fragen zu beraten. Die Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise besteht aus dem Vorstand und seinem Beirat. Es ist beabsichtigt, in den Beirat sachverständige Bundesratsbevollmächtigte und Reichstagsabgeordnete sowie Vertreter aus den Kreisen der Landwirte, Groß- und Kleinhändler und Verbraucher zu berufen.

Zur Durchführung der Versorgung ihrer Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörde für die Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Erwerbs und Absatzes, der Preise und der Buchführung erlassen, die Versorgung unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und die ausschließliche Versorgung der gemeinnützigen Einrichtungen oder eines bestimmten Handels den Gewerbetreibenden übertragen. Die Landeszentralbehörden können die Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen entsprechende Befugnisse übertragen. Sie können aber auch die Versorgung der Bevölkerung selbst regeln.